



FRIEDENSGUTACHTEN 2004

Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)
Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST)
Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik
an der Universität Hamburg (IFSH)
Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)
Bonn International Center for Conversion (BICC)

herausgegeben von
Christoph Weller, Ulrich Ratsch, Reinhard Mutz,
Bruno Schoch und Corinna Hauswedell

LIT

3.6. Geschlechterperspektiven in der Friedenskonsolidierung: Afghanistan und Irak

Friedenskonsolidierung "gendersensibel" zu gestalten, ist in der Diskussion über gewaltsame Konflikte und ihre Beilegung oft betont worden. Meist bleibt es jedoch bei einem Lippenbekenntnis. Trotz vorhandener internationaler Standards, die ausbuchstabieren, wie die Geschlechterperspektive umzusetzen ist, wird *gender* als analytische Perspektive und politischer Handlungsleitfaden in der Friedenskonsolidierung nicht systematisch angewandt. Vor diesem Hintergrund fordern nationale und internationale Frauenbewegungen auf der Basis kodifizierter Frauenmensenrechtsvereinbarungen oder UN-Resolutionen, Frauen beim Wiederaufbau in Nachkriegsgesellschaften stärker einzubeziehen, ihre rechtliche Situation zu verbessern und Frauenmensenrechte zu beachten. Aus der Geschlechterperspektive führt nur die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an allen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozessen zur Demokratisierung einer Gesellschaft. "Demokratie ist nicht teilbar" – deshalb ist die gleichberechtigte Beteiligung von Männern und Frauen für Friedensprozesse und *nation building* unerlässlich.

Doch gerade in Nachkriegsgesellschaften steht die geschlechtersensible Friedenskonsolidierung im Spannungsfeld zwischen feministischen Forderungen nach Universalisierung von Frauenmensenrechten und patriarchalem Kulturpartikularismus. Um die Teilhabe von Frauen am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wiederaufbau zu erreichen, müssen bestehende Machtverhältnisse verändert werden. Dies führt unter dem Verweis auf "kulturelle Selbstbestimmung" oftmals zu männlichem Widerstand. Aber auch Frauen verweisen auf religiöse und kulturelle Traditionen und äußern ihre Skepsis, ob internationale Standards wirklich die eigene Lebenssituation hinreichend berücksichtigen.

Ein Blick auf die aktuelle Situation in Afghanistan und Irak zeigt, welche Defizite und Konflikte sich bei einer gendersensiblen Friedenskonsolidierung abzeichnen. Augenfällig sind vor allem die Unterschiede in der Ausgangslage: Während im Irak Frauen zumindest formal weitgehend gleiche Rechte hatten, waren sie in Afghanistan insbesondere unter der Taliban-Herrschaft rechtlos. Wie wirken sich diese unterschiedlichen Ausgangsbedingungen auf die Beteiligung von Frauen und die Durchsetzung von Frauenmensenrechten aus? Noch liegt der Wiederaufbau des Iraks in den Händen der US-amerikanischen und britischen Besatzungsmächte. In Afghanistan können Geberländer größeren Einfluss auf die Politik der Übergangsregierung nehmen. Inwieweit wirkt sich dies auch auf die Implementierung von Frauenmensenrechten aus?

***Gendermainstreaming* – Herausforderungen an die Konfliktbearbeitung**

Im Mittelpunkt der Geschlechterforschung steht die Frage nach der Funktion und Bedeutung von Geschlechtervorstellungen in gesellschaftlichen Ordnungen. Ziel der geschlechtersensiblen Perspektive ist es, Geschlechterstereotype zu identifizieren und so zu bearbeiten, dass Diskriminierungen beseitigt und unterschiedliche Geschlechterrollen zugelassen werden. Diese Intention verfolgt auch das *Gendermainstreaming*, das als Strategie

zur Gleichstellung von Frauen auf der Weltfrauenkonferenz von Peking 1995 entwickelt worden ist. Ziel dabei ist es, Frauen auf allen Ebenen an Entscheidungsprozessen gleichberechtigt zu beteiligen und ihre Aktivistinnenrolle zu stärken.

Aus feministischer Perspektive liegt in der Gestaltung der Geschlechterverhältnisse eine der wichtigen Bedingung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung. Wissenschaftliche Untersuchungen stützen dieses Anliegen, denn sie zeigen, dass patriarchale Gesellschaften eher zu gewaltsamem Konfliktaustrag neigen, während geschlechteregale Verhältnisse die Friedfertigkeit von Staaten bedingen. Die Geschlechterperspektive gewinnt damit als Friedensstrategie an Bedeutung. Um nachhaltigen Frieden zu erreichen, müssen also die bestehenden patriarchalen Verhältnisse verändert werden, die den ungleichen Geschlechterverhältnissen zugrunde liegen.

Gesellschaftliche Strukturen verändern zu wollen, stößt insbesondere in Nachkriegsgesellschaften häufig auf Ablehnung. Schließlich beinhaltet das Postulat der Geschlechtergleichheit eine Revision von Machtverhältnissen und fordert die politische und wirtschaftliche Teilhabe von Frauen am Wiederaufbau des Staates ein. Doch gerade in Nachkriegssituationen streben Menschen danach, rasch Stabilität wiederherzustellen, was oft mit konservativen Trendwenden einhergeht. Entsprechend stark sind die Vorbehalte gegenüber solch drastischen Veränderungen, die zu mehr Geschlechtergerechtigkeit führen sollen.

Nicht nur Männer wehren sich gegen diese Veränderungen, auch Frauen selbst verweisen auf kulturelle oder religiöse Traditionen, die dem universalen Anspruch bestehender Konventionen und Resolutionen entgegenstehen. Frauenmensenrechte werden auch von einem Teil der Frauen als "westliche" Werte bezeichnet und das Drängen der Geberländer auf deren Umsetzung als unrechtmäßige Einmischung empfunden. Denn auch in islamischen Ländern ist die Frauenbewegung nicht homogen, sondern umfasst streng religiöse ebenso wie säkulare Feministinnen. Islamkennerinnen können dennoch Gemeinsamkeiten ausmachen, beispielsweise wenn es um die Ungleichbehandlung von Frauen im Zivilrecht geht.

Die internationale Gemeinschaft sieht sich mit Konflikten konfrontiert, wenn sie das Anliegen der geschlechtersensiblen Friedenskonsolidierung ernst nimmt. Der Universalismusanspruch der Frauenmensenrechte kollidiert in islamischen Ländern mit einer konservativen Auslegung des Korans, die häufig einhergeht mit einer frauenverachtenden Rechtsprechung. Doch sind solche kulturellrelativistischen Einwände, die auf Besonderheiten "muslimischer Frauen" beharren, oft patriarchale Konstruktionen, die Frauen diskriminieren und weiterhin vom öffentlichen Leben ausschließen wollen. Friedenskonsolidierung gendersensibel und kulturspezifisch zu handhaben, muss aber in keinem Widerspruch stehen. Schließlich zielt die Genderperspektive darauf, unterschiedliche Geschlechterrollen und -identitäten herzustellen und zugleich gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung vorzugehen.

Der weite Weg bis zur Verwirklichung universaler Frauenmensenrechte

Die 1979 in der UN-Generalversammlung verabschiedete Konvention gegen die Diskriminierung von Frauen (CEDAW) ist häufig auch als "Internationales Frauengrundrecht"

bezeichnet worden.¹ Wenn ein Land diese Konvention unterzeichnet, verpflichtet es sich, gegen alle Formen der Diskriminierung von Frauen vorzugehen: Dazu gehört u.a. die Gleichstellung von Mann und Frau in ihrem Rechtssystem zu verankern, diskriminierende Gesetze abzuschaffen und geschlechterneutrale Gesetze zu erlassen. CEDAW ist die erste internationale Menschenrechtskonvention, in der die Überwindung sozialer und kultureller Muster, die Frauen benachteiligen, gefordert wird. Gleichberechtigter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und gleiche berufliche Chancen sind zu gewährleisten. Die Unterzeichner müssen mindestens alle vier Jahre über die Fortschritte bei der Umsetzung Bericht erstatten.

Seit Afghanistan die CEDAW Konvention am 5. März 2003 unterzeichnete, wurde dies als Durchbruch für die Verankerung der Gleichstellung von Frauen erachtet. Bis zur Durchsetzung dieser Rechte werden jedoch noch grundlegende gesellschaftliche Veränderungen stattfinden müssen. Denn je größer die Kluft zwischen den in der Konvention geforderten Rechten und Normen sowie dem gelebten Alltag in den Unterzeichnerländern ist, desto größer ist die politische und gesellschaftliche Herausforderung bei deren Umsetzung.

Das gleiche gilt für die 1995 in Peking auf der Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform. Sie thematisiert erstmals auch "Frauen und bewaffnete Konflikte". Die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen an allen Formen der Konfliktregulierung wird als Grundvoraussetzung für die Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit genannt. Zweifelsfrei eine revolutionäre Forderung, die allerdings auch neun Jahre nach der Unterzeichnung in Peking in keinem von Krieg oder gewaltsamen Krisen bedrohten Land auch nur annähernd umgesetzt wurde. Auch in vielen westlichen Ländern steht die Einhaltung dieser Verpflichtungen noch aus. Trotzdem ist es derartigen internationalen Normbildungsprozessen zu verdanken, dass Menschenrechtlerinnen eine einklagbare Bezugsbasis für ihre Forderungen nach umfassender Geschlechtergerechtigkeit haben.

Nur so ist auch die Dynamik zu verstehen, dass selbst im männerdominierten UN-Sicherheitsrat das Thema "Frauen und Konfliktprävention" auf die Agenda kommt. Fünf Jahre nach Peking fand das Thema erstmalig Einzug in den Weltsicherheitsrat: Die einstimmige Verabschiedung der Resolution 1325 am 31. Oktober 2000 wird von der Frauenbewegung als Belohnung für ihre jahrzehntelangen Bemühungen gefeiert. Mit dieser Resolution wird die Notwendigkeit anerkannt, sowohl die Genderperspektive als auch die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen auf allen Ebenen von Konfliktbearbeitung und Friedensentwicklung einzubeziehen.

Zur Unterstützung der Lobbyarbeit und um weiterhin Druck auf den Sicherheitsrat auszuüben, formieren sich internationale NGOs, auf nationaler Ebene entstehen Initiativen, die sich für die beschleunigte Umsetzung der Resolution 1325 engagieren, z.B. der deutsche Frauensicherheitsrat, der mit Quoten und Zeitplänen darauf drängt.²

Auch wenn die gesellschaftliche Realität häufig noch meilenweit von den normativen Forderungen in solcherart international verabschiedeten Resolutionen entfernt ist, so sind es doch genau diese international verbrieften Rechte, auf die sich die nationalen oder auch internationalen zivilgesellschaftlichen Kräfte berufen können, um ihre jeweili-

1 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), siehe dazu www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw.htm.

2 Vgl. www.un1325.de.

ge Regierung an die Verpflichtungen zu erinnern, die sie bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarungen eingegangen sind.

Umsetzung der Genderperspektive in die Praxis

Hindernisse und Fortschritte in Afghanistan

Obgleich die militärische Intervention in Afghanistan nicht zuletzt mit der Befreiung der afghanischen Frauen von dem Unterdrückungsregime der Taliban begründet wurde, dokumentieren die Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International*³ oder *Human Rights Watch*⁴ die nach wie vor äußerst unsichere und oftmals sogar verschlechterte Lage vieler Frauen in Afghanistan und lassen Zweifel an der Erreichbarkeit dieses Ziels aufkommen. Viele ExpertInnen sind der Auffassung, dass Afghanistan wieder zu einem *failed state* zu werden droht, da es von Drogenbossen und Kriegsherren regiert und durch Terroristen destabilisiert wird.⁵

Solange in den Provinzen fernab der Hauptstadt Kabul *warlords* wie Ismail Khan mit seinen Privatmilizen ungehindert regieren, haben Frauen keine Chance auf ein selbstbestimmtes Leben. Dort gelten nach wie vor, oder erneut, frauendiskriminierende Vorschriften: Frauen müssen die Burka tragen, dürfen das Haus nicht ohne männliche Begleitung verlassen, keinen Beruf ausüben und minderjährige Mädchen werden zwangsverheiratet. Laufen sie vor ihren Ehemännern davon, werden sie ins Gefängnis gebracht. Die persischsprachige BBC berichtet von einer erschreckend hohen Zahl von Frauen, die sich in der von Ismael Khan regierten Provinz im Jahr 2003 in ihrer Ausweglosigkeit selbst verbrannt haben.

In Afghanistan, ebenso wie in anderen Ländern des vorderen Orients, steht die Geschlechterfrage immer wieder im Zentrum der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung. Der "Kampf um die Frauen" hat häufig eine Schlüsselfunktion in den Auseinandersetzungen zwischen dem um *nation building* bemühten Staat und den primären familiären, tribalen und religiösen Gemeinschaften. Die Klärung der gesellschaftlichen Rollenzuweisung für Frauen gerät zum Tauziehen zwischen dem um hegemoniale Macht bedachten Staat und der primären Solidargemeinschaft.⁶

Die Idee der religiös begründeten und "gottgewollten" hierarchischen Geschlechterordnung geht häufig einher mit dem traditionellen Patriarchat, das die Frau dem Mann unterordnet. Gemäß traditionellen islamischen Vorstellungen stellt eine Frau, die unverhüllt den öffentlichen bzw. "männlichen" Raum betritt, eine sexuelle Versuchung dar, die die Selbstbeherrschung der Männer und die Sozialordnung gefährdet und dadurch Zwietracht und Chaos stiftet. Um den Zusammenbruch der sozialen Ordnung zu verhindern, muss die potenziell als sozial zerstörerisch perzipierte weibliche Sexualität streng

3 No one listens to us, no one treats us as human beings (AI-Bericht, Oktober 2003).

4 Human Rights Watch: Killing you is a very easy thing for us (July 2003), in: www.hrw.org/reports/2003/afghanistan0703/.

5 Mark Sedra (Hrsg.): *Confronting Afghanistan's Security Dilemma. Reforming the Security Sector* (BICC brief 28), Bonn 2003.

6 Renate Kreile: Geschlechterverhältnisse im Vorderen Orient im Spannungsfeld von Globalisierung und Fragmentierung, in: *Der Bürger im Staat* 53 (2003): 2/3, S. 139-145.

kontrolliert und durch räumliche bzw. symbolische Geschlechtertrennung qua Verschleierung auf den privaten Bereich beschränkt und "domestiziert" werden.⁷

Darüber hinaus hat die Politisierung der Geschlechterrolle im islamischen Diskurs eine weitere Funktion: Sie dient der Abgrenzung gegenüber dem zwar ökonomisch überlegenen, aber moralisch als verwerflich geltenden Westen.

Vor diesem Hintergrund scheint es umso beeindruckender, dass sich in Afghanistan etliche Fraueninitiativen gründeten und größtenteils noch während des Taliban-Regimes im Untergrund oder aus dem Exil arbeiteten. Gemeinsam mit anderen fortschrittlichen Kräften in Afghanistan und der internationalen Frauenrechtsbewegung übten sie nach der militärischen Intervention starken Druck auf die internationale Gebergemeinschaft aus, Frauen in den Friedens- und Wiederaufbauprozess einzubeziehen. Die internationale Gebergemeinschaft reagierte mit entsprechenden Zusagen. Insbesondere die Teilnahme am politischen Leben, die Partizipation in der *Loya Jirga* und der Interimsregierung (ATA) sowie der Aufbau eines Frauenministeriums wurden gefordert.

Der *United Nations Development Fund for Women* (UNIFEM) hat seither beachtliche Ressourcen in die Entwicklung eines Frauenförderprogramms in Kabul investiert und auch das Engagement der Gebergemeinschaft spiegelt sich in substanziellen Investitionen (Fonds) und der Bildung eines Gremiums zur politischen Koordination zwischen der Gebergemeinschaft und der Regierung, einer *Gender Advisory Group*, wider.

Eine kritische Bilanz des Erreichten zeigt jedoch, dass bei der Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten und Widerstände auftraten. Die *International Crisis Group* (ICG), die den Wiederaufbau in Afghanistan und insbesondere die Implementierung der Frauenrechte kontinuierlich verfolgt, verweist auf administrative, gesellschaftliche, politische sowie geberspezifische Schwachstellen.⁸

Laut ICG fehlte es im Frauenministerium an fachlich qualifiziertem Personal und auf der Leitungsebene an entsprechender Expertise im Bereich der Genderanalyse und -strategien. UNIFEM ist als Lobbyorganisation mit der Aufgabe der Implementierung überfordert und schafft es nicht, Genderfragen in alle relevanten politischen Prozesse effizient einzubringen. Der internationalen Gebergemeinschaft wirft ICG vor, dass sie vornehmlich an so genannten *quick impact projects* interessiert seien, also solchen, die große Sichtbarkeit haben und schnelle, vorzeigbare Ergebnisse aufweisen.

Statt millionenschwerer Investitionen in die Etablierung von "Gemeinde-Entwicklungszentren" in 14 Provinzen, in denen Frauen Zugang zu Fortbildung, Gesundheits-erziehung und Alphabetisierung ermöglicht werden soll, schlagen Genderexpertinnen Alternativen vor, die sich ihrer Ansicht nach bereits in anderen männlich dominierten ländlichen Gesellschaften bewährt haben. Hierzu gehört etwa die Einrichtung von Ausbildungskursen in privaten Haushalten, die bereit sind, dafür ihre Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Damit würde auch erreicht, dass männliche Familienangehörige eingebunden wären und es entspräche der üblichen Art und Weise, wie Frauen sich auf den Dörfern organisieren und ihren Einfluss geltend machen.

Eine Vielzahl von kleinteiligen, angepassten Angeboten für Frauen im Bereich der Fort- und Weiterbildung sind entstanden, bekanntlich ein zentraler Hebel zur Erreichung

⁷ F. Mernissi: *Geschlecht, Ideologie, Islam*, München 1987.

⁸ Vgl. ICG Asia Report No. 48: *Afghanistan: Women and Reconstruction*, 14 March 2003; ICG's June 2003 Report on *Afghanistans Flawed Constitutional Process*; ICG Afghanistan Briefing, 12 December 2003.

der ökonomischen Unabhängigkeit und der Möglichkeit für Frauen, sich in politische Entscheidungsprozesse einzumischen.⁹ Die Friedrich-Ebert-Stiftung bietet unter anderem Kurse zur Interpretation des Koran an, um Frauen wie Männern die Möglichkeit zu bieten, sich selbst ein Bild über die Inhalte des Koran zu machen und gegebenenfalls die Argumentation der Mullahs anzufechten. In einem religiösen, patriarchalen Staat wie Afghanistan, ist es eine zentrale Aufgabe, die Männer davon zu überzeugen, dass eine stärkere Beteiligung von Frauen am öffentlichen und wirtschaftlichen Leben entscheidend für Afghanistans Entwicklung ist.

Wie weit es noch bis zur Erreichung dieses Ziels ist, zeigte sich auch während des verfassungsgebenden Prozesses, der ständig Gefahr lief, zu einer konservativen Wahlveranstaltung der Fundamentalisten zu verkommen. Der Vorsitzende der *Loya Jirga*, Sibghatullah Mojaddedi, wendete sich in seiner Eröffnungsrede mit folgenden Worten an die weiblichen Delegierten: "Selbst Gott hat euch nicht die gleichen Rechte gegeben, weil nach seiner Einstellung zwei Frauen soviel zählen wie ein Mann".¹⁰ Dass trotz dieser Rahmenbedingungen und einer geringen Beteiligung von Frauen¹¹ am 4. Januar 2004 eine Verfassung ratifiziert wurde, in der die Gleichberechtigung verankert ist, ist nicht zuletzt dem uermüthlichen Engagement afghanischer Frauen zu verdanken, die sich nicht einschüchtern ließen. Allerdings warnen einige Frauenrechtlerinnen vor allzu großer Begeisterung, denn sie enthält auch Passagen, die eine konservative Auslegung ermöglichen, z.B.: "Jedes Gesetz muss in Einklang mit dem Glauben und den Bestimmungen der heiligen Religion des Islam stehen."

Ein weiterer Grund, warum sich substanzielle Verbesserungen für die Frauen verzögern, liegt in ihrer weitgehenden Rechtlosigkeit, die nur durch eine Reform des Justizwesens behoben werden kann. Richter verwenden derzeit in ihrer Rechtsprechung eine Mischung aus kodifiziertem Strafrecht, *Sharia*, und Gewohnheitsrecht. In der Praxis wird meist die Rechtsquelle gewählt, die für den Mann die günstigere ist. Den meisten Frauen ist es verwehrt, traditionelle Entscheidungsinstanzen oder die Gerichte selbst anzusprechen. Sie brauchen dazu einen männlichen Verwandten oder eine ältere Frau. Insbesondere das Familienrecht, das in so wichtigen Fragen wie Eheschließung, Scheidung, Sorgerecht für die Kinder entscheidet, muss dem in der Verfassung verankerten Gleichstellungsprinzip angepasst werden.

Der Kampf der Frauen um politische Teilhabe im Irak

Die Sicherheitslage von Frauen im politisch instabilen Irak ist prekär. Seit dem Ende des Krieges und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die alliierte Besatzungsmacht häufen sich Berichte über Entführungen und Vergewaltigungen.¹² Den Frauen, die ihren Peinigern entkommen, droht zu Hause der Tod durch Verwandte, die damit die "Familienehre retten" wollen. Deshalb ziehen es viele Familien vor, ihre Töchter nicht zur Schule

9 Sadiqua Basiri: Gender and Security Issues: Women in Afghanistan, in: Sedra, a.a.O., S. 54-61.

10 Masuda Sultan: Afghan constitution a partial Victory for Women, in: www.womensenews.org.

11 Bei der zweiten Ratsversammlung lag der Anteil von Frauen bei 20 Prozent, z.T. waren sie massiven Beleidigungen und Bedrohungen ausgesetzt (vgl. ICG Asia Report No. 48, a.a.O., S. 18).

12 Human Rights Watch: Climate of Fear: Sexual Violence and the Abduction of Women and Girls in Baghdad, July 2003, in: www.hrw.org/reports/2003/iraq0703/.

zu schicken. Frauen meiden ihre Arbeitsstellen aus Angst vor Terror oder persönlichen Übergriffen.¹³

Das gegenwärtige Sicherheitsvakuum nutzen konservative islamische Kräfte, um die Nachkriegsordnung nach religiösen Maßstäben zu gestalten und die Rechte der Frauen weiter zu beschneiden. Schon unter Saddam Hussein begann die Reislamisierung des säkular geprägten Staates. Der Diktator hoffte, mit Zugeständnissen an die schiitische Geistlichkeit seine bröckelnde Machtbasis zu stärken. Bestehende Gesetze, die beispielsweise die Ermordung weiblicher Familienmitglieder zur Rettung der Familienehre unter Strafe stellten, oder das Verbot der Polygamie wurden aufgehoben. Frauen unter 45 Jahren durften nicht mehr ohne männliche Begleitung das Land verlassen. In den Schulen wurde Geschlechtertrennung eingeführt.¹⁴

Dennoch schneidet der Irak im Verhältnis zu anderen arabischen Staaten in einer UNDP-Studie vergleichsweise gut ab: Das Familienrecht aus dem Jahr 1959 gilt als eines der progressivsten im Nahen Osten. Obgleich Frauen wie Männer unter dem menschenverachtenden Regime Saddam Husseins litten, gehören irakische Frauen zu den bestausgebildeten der Region. Sie hatten die Chance, als Ärztinnen, Juristinnen oder Lehrerinnen ihren Beruf auch auszuüben. Frauen waren während des UN-Wirtschaftsembargos jedoch überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen. Die politische wie wirtschaftliche Situation ließ viele gut ausgebildete Frauen ins westliche Exil emigrieren.

Davon lebt die irakische Frauenbewegung, die seit dem Ende des Krieges rasch wächst. Zahlreiche Frauen kehrten aus dem Ausland heim, um sich am Wiederaufbau zu beteiligen. Sie wollen die politische und gesellschaftliche Neuordnung ihres Landes mitbestimmen und sich dafür einsetzen, dass die Rechte der Frauen gestärkt werden. Dabei werden sie unterstützt vom Netzwerk der internationalen Frauenbewegung.

Wie wichtig die globale Vernetzung ist, zeigte sich am Beispiel der Resolution 137, die der irakische Regierungsrat im Dezember 2003 ausarbeitete. Die darin vorgesehene Neuregelung des Familienrechts auf der Grundlage der *Sharia* bedeutete nicht nur einen Bruch mit der säkularen Rechtsgrundlage von 1959, sondern ging einher mit einer Vielzahl von Einschränkungen der im Irak praktizierten rechtlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Frauen sind stärker männlicher Willkür ausgesetzt, wenn sie sich *Sharia*-Vorschriften widersetzen. Kleidervorschriften, wie das Tragen des *Hijabs* in der Öffentlichkeit, sind für Frauen Pflicht. Zuwiderhandlungen können mit Peitschenhieben geahndet werden. Auf Ehebruch droht die Steinigung, Frauen können im Falle der Scheidung keinen Anspruch auf die Kinder erheben und sind auch in der Erbfolge ausgeschlossen. Irakische Frauenrechtlerinnen kritisieren die *Sharia* als reaktionär und frauenverachtend. Sie demonstrierten auf den Straßen Baghdads gegen das Ansinnen des Übergangsregierungsrates. Gemeinsam organisierten sie eine internationale Unterschriftenkampagne zur Revision der Resolution 137. Am 27. Februar 2004 zog der Übergangsregierungsrat die Resolution zurück. Angeblich hätte sich US-Verwalter Paul Bremer ohnehin geweigert, die Resolution zu unterzeichnen. Noch hat die US-Besatzungsmacht in solchen Fra-

13 Neela Banerjee: Iraqi Women's Window of Opportunity for Political Gains in Closing, in: www.peacewomen.org.

14 Women in Iraq, Iraq: Women – the victims of war and islamisation, in: www.equalityiniraq.com/html/iraq.html.

gen das letzte Wort. Auch in der Anfang März beschlossenen Übergangsverfassung wird der Islam lediglich als eine "Quelle der Gesetzgebung" angeführt.

Dass die Resolution 137 verhindert werden konnte, wird als Erfolg verzeichnet.¹⁵ Er ist Raja Habib Khuzai und Songul Chapouk, den beiden Vertreterinnen im 25-köpfigen Regierungsrat, zu verdanken. Die dritte im Bunde, Akila Al-Hashimi, musste ihr Engagement für die Rechte von Frauen im September 2003 mit dem Leben bezahlen. Während alle drei von der US-Besatzungsmacht ernannt wurden, überließ diese die Regelung der Nachfolge von Hashimi dem Regierungsrat. Wie abhängig Frauen und die Sicherung ihrer Rechte im Irak von männlicher Willkür sind, zeigte sich im Fall der Ernennung von Salama Khufaji. Während einer Auslandsreise von Khuzai und Chapouk ernannte der Regierungsrat die ultra-rechte Schiitin zur Nachfolgerin von Hashimi. Frau Khufaji befürwortet den Wiederaufbau des irakischen Staatswesens nach streng religiösen Maßstäben und unterstützte die Resolution 137.

Auch die religiösen Frauen im Irak sind mit einzubeziehen und haben ein Recht, ihre Anliegen im Regierungsrat zu vertreten, aber auch sie befürworten mehrheitlich das bestehende Zivil- und Familienrecht. Insofern erscheint Salama Khufaji nicht repräsentativ zu sein, vielmehr diene ihre Ernennung dazu, patriarchale Interessen zu stützen und die Chance der Frauenminderheit, der männlichen Dominanz im Regierungsrat geschlossen gegenüberzutreten, zu schwächen.

Die Sorgen um die Realisierung eines demokratischen und geschlechtergerechten Iraks bleiben groß. In der Verfassungsgebenden Versammlung, die vom Regierungsrat bestimmt worden ist, findet sich keine Frau. Die Unterstützung der Frauen durch die westliche Besatzungsmacht bleibt halbherzig und punktuell. Die US-Verwaltung befindet sich in einem Dilemma: Universale Menschenrechte zu oktroyieren und Akteurinnen gegebenenfalls auch gegen männlichen Widerstand zu unterstützen, oder das Recht auf Selbstbestimmung und damit auch patriarchale Strukturen zu fördern. Frauenrechtlerinnen machen als Konfliktpotenzial nicht nur religiösen Fundamentalismus aus, sondern auch patriarchale Traditionen, nach denen Männer als Vertreter ihrer Frauen in der Öffentlichkeit auftreten. Dies führt zu aberwitzigen Situationen, wie kürzlich bei lokalen Wahlen in Bagdad. In einem Stadtteil fanden sich Plakate mit "Women are not allowed". Die Männer in den Wahllokalen antworteten auf die Fragen von Frauenrechtlerinnen, dass es selbstverständlich ihre Pflicht sei, die Interessen ihrer Frauen und ihrer Familie in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

Vorschläge zur Stärkung der Frauenmensenrechte in Afghanistan und Irak

Zur Gestaltung einer geschlechtergerechten Gesellschaft reicht die halbherzige Beteiligung von Frauen am öffentlichen und politischen Leben allein nicht aus. Vielmehr müssen Quotenregelungen gefunden werden, traditionelles Rollenverhalten in Frage gestellt und von Männern wie Frauen gleichermaßen angegangen werden. Eine gendersensible Friedenskonsolidierung verlangt nach institutioneller Verankerung: Resolution 1325 macht eine Vielzahl konkreter Vorschläge, wie sich die Rechte von Frauen stärken lassen.

¹⁵ Women living under Muslim law: Protect Iraqi Women's Rights in Family Law, in: www.wluml.org.

In Afghanistan beispielsweise müssten Frauen in der Regierung, in der *Loya Jirga*, in der Justiz, im Sicherheitsapparat und in allen staatlichen Behörden wesentlich stärker beteiligt werden. Deshalb gilt es, die Umsetzung der Justizreform zu überwachen, denn die beste Verfassung nutzt nichts ohne veränderte Rechtsprechung. Geberländer, also auch die Bundesregierung, sollten sich besonders um Friedenskonsolidierungsmaßnahmen bemühen, die vor allem auch die Frauenmenschensrechtslage verbessern. Internationalen Fraueninitiativen kommt die Aufgabe zu, die Geberpolitik ihrer Regierungen kritisch zu begleiten und auf Frauenmenschensrechten zu bestehen.¹⁶

Im Irak gilt es, die erstarkende Frauenbewegung gezielt bei ihrem Kampf gegen fundamentalistische Bestrebungen zu unterstützen. Religiöse wie säkulare Frauenorganisationen sind gleichermaßen zu beteiligen. Ebenso wichtig ist ein kritisches Monitoring der bevorstehenden Wahlen, um eine entsprechende Beteiligung der Frauen auch langfristig zu gewährleisten.

Die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit bleibt in beiden Nachkriegsgesellschaften mit Konfliktpotenzialen verbunden. Sollten fundamentalistische Kräfte die Oberhand gewinnen, werden Frauenmenschensrechte als erstes geopfert. Hier steht die internationale Staatengemeinschaft in der Pflicht, ihre Versprechen einzuhalten und sich an die Grundsätze der Resolution 1325 zu erinnern: Frauen müssen die Chance haben, auf allen Ebenen an der Gestaltung des Friedensprozesses mitzuwirken.

Renée Ernst/Simone Wisotzki

¹⁶ Vgl. die Empfehlungen des United Nations Inter-agency Network on Women and Gender Equality und des OECD-DAC Network on Gender Equality zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Afghanistan, in: <http://peacewomen.org/resources/Afghanistan/LessonsLearned2003.pdf>.